

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.1989

Geschäftszahl

88/07/0078

Rechtssatz

Sowohl die §§ 15 Abs 1 und 19 Abs 1 als auch § 1 Abs 2 lit a OÖ FIVfLG zeigen, dass die GESETZMÄSSIGKEIT DER ABFINDUNG einer Partei ausschließlich an Hand der der "Zusammenlegung unterzogenen" bzw. der "in das Verfahren einbezogenen Grundstücke" zu prüfen ist.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

84/07/0134